

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 52

Artikel: Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286632>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schul:Chronik.

Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft. Die Direktion von Glarus (Herren Landammann Dr. Heer, Dr. J. J. Blumer, Pfr. Zwidi und Pfr. Tschudi) legt den Mitgliedern der Gesellschaft aus dem Gebiete des Volksschulwesens folgende Frage zur Beantwortung auf der nächsten Versammlung in Glarus vor:

Es wird nicht selten darüber geklagt, daß der in der Volksschule der Jugend mitgetheilte Unterrichtsstoff zu wenig haften bleibe, und daß trotz sehr schöner Ergebnisse während der Schulzeit nach derselben und für's Leben die Früchte der verbesserten Schuleinrichtungen oft nicht im Verhältnisse stehen mit den dafür aufgewendeten geistigen und ökonomischen Kräften.

Wird diese Erfahrung in weitem Kreise gemacht? Etwa nur da, wo die Kinder schon mit dem 12. bis 13. Jahre dem täglichen Unterrichte entzogen werden, oder auch da, wo dieselben bis zur Konfirmation (16. Jahr) in der Schule bleiben? — Wenn die Thatsache besteht, worin liegt der Grund dazu? Ist dafür ganz oder theilweise die Schule selbst verantwortlich zu machen wegen ihrer Methode oder Organisation? oder sind es Uebelstände außer der Schule (soziale Verhältnisse, mangelhafte Zucht in den Familien, physische Gedrücktheit mancher Kinder u. dgl.), welche die Schuld tragen?

Wie ist zu helfen? Inwieweit kann namentlich die sog. Repetir- und Ergänzungsschule den Schaden gut machen, der durch allzu frühen Austritt der Kinder aus der Alltagschule erwächst? Inwieweit thut sie es wirklich? Wo liegen ihre Gebrechen und wie läßt sie sich so gestalten, daß sie den vollen Nutzen, den man von ihr erwarten darf, wirklich stiftet?

Bern. Seminargesetz. In der Sitzung des Großen Rathes vom 21. Dez. gelangte der Gesetzesentwurf über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons zur Berathung. Der Erziehungsdirektor begründet die Nothwendigkeit einer Revision der Seminargesetzgebung, um den Gemeinden bessere Lehrer zu verschaffen. Hauptänderungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes seien: Einführung neuer Unterrichtsfächer, Vermehrung der Zahl der Lehrer und ihrer Besoldungen, Einführung von Wiederholungs- und Fortbildungskursen im Seminar, und für den Jura die Wiedereinführung der konfessionellen Mischung, die sich aus Erfahrung, sofern eine gute, verständige Leitung vorhanden, keineswegs gefährlich, sondern sogar zweckmäßig erweise. Finanziell werden freilich nach dem vorliegenden Gesetze diese Anstalten höher zu stehen kommen als bisher, nämlich auf circa 68,499 Fr. statt 49,600, also ein Mehrbetrag von 19,000 Fr.

Ueber die Wiedereinführung des konfessionell gemischten Systems für das Seminar des Jura entspinnt sich eine längere Diskussion, an welcher sich natürlich hauptsächlich die Jurassier betheiligen. Bernard vorzüglich erblickt in dieser konfessionellen Mischung große Religionsgefahr, und beruft sich auf das Volk, welches diese Trennung verlange. Ihm reihen sich Tèche, der den Entwurf zu neuer Berathung zurückweisen will, und Jmer an, wogegen Stockmar und Troxler kräftig das konfessionell gemischte System vertreten, da es als ein erfreulicher Fortschritt für den Kanton Bern und vorzüglich für den Jura zu betrachten sei, welcher nicht noch mehr Trennung nöthig habe, als schon vorhanden sei. Nicht das Volk verlange diese Trennung, sondern Leute, die immer und überall bei einem Fortschritte Religionsgefahr erblicken. Der Erziehungsdirektor beruft sich in seinem Schlußberichte auf die günstigen Ergebnisse der gemischten Seminarien in den Kantonen Aargau, Solothurn, Graubünden, Thurgau u. s. w., und belehrt Herrn Bernard, wie gerade St. Gallen, auf welches er sich berufen, die schädlichen Folgen einer konfessionellen Trennung beweise. Mit 97 gegen 1 Stimme (Bernard) wird das Eintreten, und zwar mit Mehrheit das sofortige Eintreten beschlossen.

Es wird nun zur artikelweisen Berathung des Gesetzesentwurfes geschritten, und § 1, Einrichtung der Anstalt für höchstens 120 Zöglinge mit Wohnung und Kost in der Anstalt, ohne Diskussion angenommen: ebenso § 2, welcher die Dauer des Unterrichts auf drei Jahre bestimmt.

§ 3, Aufzählung der Unterrichtsfächer, erfährt bloß eine kleine, erheblich erklärte Redaktionsänderung.

Im § 4 wird eine Übungsschule für die Zöglinge im Schulhalten aufgestellt. Er wird ohne weitere Diskussion angenommen, sowie auch der folgende § 5 über die vom Staate der Anstalt zu leistenden Lehrmittel und Anweisung für das zum Unterricht in der Landwirthschaft nöthige Land, mit einer kleinen Redaktionsänderung.

§ 6 bestimmt den Anfang der Lehrkurse, die Aufnahme der Zöglinge, die Prüfungen derselben u. s. w., und wird nach einigen Erläuterungen unverändert beibehalten.

§ 7, Bedingungen der Aufnahme der Zöglinge: Kantonsbürger, zurückgelegtes 17. und noch nicht angetretenes 25. Altersjahr. Hierüber entspinnt sich eine längere Diskussion, deren Resultat ist, daß mit Zustimmung des Berichterstatters das zurückgelegte 16. Altersjahr und kein Maximum desselben angenommen, und auch die von Mühlethaler und Schneeberger beantragte Gleichstellung der im Kanton niedergelassenen Schweizerbürger mit den Kantonsbürgern erheblich erklärt wird.

§ 8, welcher einen unentgeltlichen Unterricht, dagegen einen Beitrag von Seite der Zöglinge für Wohnung, Kost, Wäsche u. s. w. festsetzt, wird unbeanstandet angenommen.

Nach § 9 soll dieser normale Jahresbeitrag Fr. 100 betragen, welchen aber die Erziehungsdirektion für Vermögliche erhöhen und für Unvermögliche erleichtern kann. Es werden Anträge für Festsetzung eines Minimums von 50 Fr. und eines Maximums von 300 Fr. gestellt, welche aber in der Abstimmung verworfen werden.

Nach § 10 muß jeder patentirte Zögling wenigstens drei Jahre eine Stelle an einer öffentlichen Schule im Kanton versehen, ansonsten er gehalten ist, dem Staate die Kosten für Unterricht und Verpflegung vollständig zurückzuerstatten. Ein Antrag, diese Verpflichtung auf fünf Jahre auszudehnen, wird mit Mehrheit verworfen.

Zürich. Der Entwurf des Schulgesetzes, wie er aus der ersten Berathung des Großen Rathes hervorgegangen, ist gedruckt. Er enthält 363 Artikel.

Basel. Zum Rektor der Universität Basel für das Jahr 1860, in welchem bekanntlich das 100jährige Jubiläum zur Gründung der Universität wird gefeiert werden, wurde gewählt Herr Rathsh. Prof. Peter Merian.

Margau. Bremgarten. „Wer Liebe säet, wird Liebe ernten.“ Einen Beweis dessen hat der heutige Tag bei uns geleistet. Es fand nämlich in unserer Pfarrkirche eine wahrhaft erhebende Gedächtnißfeier für den lezthin in Zeiningen verstorbenen Herrn Pfarrer Lüzelschwab statt, welcher in den Jahren 1825 bis 1835 als Lehrer an der hiesigen Sekundarschule wirkte, und seither immer im freundlichen Andenken stand. Die Feier wurde von einem ehemaligen Zöglinge des Dahingeshiedenen angeregt, und von Nah und Fern waren die alten Mitschüler — viele Männer verschiedenen Alters und Berufes — zusammengekommen, um dem frühern Lehrer, dessen Wirksamkeit sie auch nach mehr als 20 Jahren nicht vergessen hatten, in stiller Andacht das letzte Opfer der Liebe und Dankbarkeit darzubringen. — Wahrlich, der Lehrerberuf, in Liebe und Treue geübt, hat noch mehr als bescheidene Besoldung; er ist im Besitze dankbarer Herzen, und das ist auch etwas werth.

— **Zofingen.** Im hiesigen Bezirke macht die gerichtliche Bestrafung eines Lehrers mit dreitägigem Gefängniß für die körperliche Züchtigung eines widerspenstigen Schulkindes fortwährend viel zu reden. Auch wir glauben, die Angelegenheit sei nicht ganz angemessen und der gesetzlichen Ordnung entsprechend behandelt worden.